

Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern

Vom 30.11.1999 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2, S. 58; ABl. EKD 2000 S. 442), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern vom 13.11.2012 (ABl. Anhalt 2012 Bd. 2, S. 20).

§ 1. (1) Die Besetzung der einzelnen Pfarrstelle, die zur Wiederbesetzung vorgesehen wird, erfolgt abwechselnd durch den Landeskirchenrat und durch Gemeindewahl.

(2) In jedem Fall soll die Besetzung einer Pfarrstelle im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinden und Landeskirchenrat erfolgen.

§ 2. (1) Die Gemeindewahl erfolgt durch den Gemeindegemeinderat.

(2) ¹Bestehen in der Parochie mehrere Gemeindegemeinderäte, nehmen diese das Wahlrecht gemeinsam wahr. ²Beratung und Beschlußfassung in Sachen der Wahl erfolgen in gemeinsamen Sitzungen (§ 7 der Verfassung). ³§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates ist hier nicht anzuwenden.

(3) ¹In einer gemeinsamen Sitzung kann ein Ausschuß eingesetzt werden, der die Wahl vorbereitet. ²Die Wahl selbst bleibt den Ältesten gemeinsam vorbehalten.

§ 3. (1) ¹Der Gemeindegemeinderat kann auf sein Wahlrecht verzichten. ²Im Fall eines Verzichts steht ihm das Wahlrecht zu, wenn die Stelle das nächste Mal zu besetzen ist.

(2) Gegen den Beschluß des Gemeindegemeinderates, der nach § 14 bekanntzugeben und abzukündigen ist, sind der Widerspruch und der Einspruch entsprechend § 15 möglich.

§ 4. (1) Wieder zu besetzende Pfarrstellen sind vom Landeskirchenrat im Amtsblatt der Landeskirche oder in landeskirchlichen Rundschreiben oder in anderen geeigneten Medien zur Bewerbung auszuschreiben.

(2) Der Gemeindegemeinderat soll einen Vorschlag zum Inhalt der Ausschreibung machen.

(3) ¹Im Fall einer Gemeindewahl haben die Kirchengemeinden die Kosten einer Ausschreibung in anderen geeigneten Medien zu tragen. ²Der Gemeindegemeinderat kann Vorschläge machen, in welchen Medien eine Ausschreibung erfolgen soll.

§ 5. (1) Bewerbungen sind bei einer Gemeindewahl an den Gemeindegemeinderat und bei einer Besetzung durch den Landeskirchenrat an diesen zu richten.

(2) ¹Bei einer Gemeindewahl teilt der Gemeindegemeinderat der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer und dem Landeskirchenrat für die Stellenbesetzung in Betracht kommende Bewerberinnen und Bewerber mit, damit dieser deren Personalakten anfordert und prüft. ²Der Landeskirchenrat hat dem Gemeindegemeinderat baldmöglichst mitzuteilen, ob Einwände gegen die Person bestehen.

§ 6. (1) Für die Stellenbesetzung in Betracht kommende Bewerberinnen oder Bewerber haben eine Probe in den Kirchengemeinden abzulegen.

(2) ¹Die abzulegende Probe muß eine Probepredigt beinhalten. ²Daneben können weitere Dienste, die für die zu besetzende Stelle von zentraler Bedeutung sind, als Probe erbeten werden.

(3) Der Termin der Ablegung der Probe ist in den beteiligten Kirchengemeinden rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann bei Bewerbern und Bewerberinnen, die an demselben Ort ein Pfarramt bekleiden, den Wegfall der Probe beschließen.

(5) Die Kosten der abzulegenden Probe tragen die beteiligten Kirchengemeinden.

§ 7. (1) ¹Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch den Landeskirchenrat fordert dieser die in Betracht kommende Person zur Ablegung der Probe auf. ²Termine und Art der Proben sind im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinden und der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer festzulegen und von diesen dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

(2) ¹Der Gemeindegemeinderat oder die Gemeindegemeinderäte der Parochie haben das Recht, nach abgelegter Probe begründete Einwendungen gegen Lehre, Wandel, Person und Gaben der vorgesehenen Pfarrerin oder des vorgesehenen Pfarrers zu erheben. ²Diese sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen über die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer geltend zu machen.

§ 8. (1) Bei einer Wahl durch die Kirchengemeinde wählt der Gemeindegemeinderat mindestens zwei, höchstens vier Personen aus, die er zur Ablegung einer Probe auffordert.

(2) Er kann auch im Pfarramt der anhaltischen oder einer anderen evangelischen Landeskirche stehende Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nicht gemeldet haben, zur Ablegung einer Probe auffordern.

(3) Er soll vor der Auswahl die in Betracht kommenden Bewerberinnen oder Bewerber in ihren eigenen Gemeinden besuchen.

(4) Die Aufforderung zur Ablegung der Probe soll erst erfolgen, nachdem das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat über die Person des Bewerbers hergestellt ist.

§ 9. (1) ¹Bei einer Gemeindegewahl haben die Probepredigten mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber an unmittelbar aufeinander folgenden Sonntagen stattzufinden. ²Weitere erbetene Dienste sollen in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit der Probepredigt stattfinden.

(2) Die Termine und die Art der Proben sind vom Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer festzulegen und dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

§ 10. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates oder der Gemeindegemeinderäte in der Parochie.

§ 11. (1) ¹Persönliche Beeinflussungen der Wahlberechtigten durch die Bewerberinnen oder die Bewerber oder diesen nahestehende Personen können den Ausschluß ersterer von der Wahl oder die Ungültigkeit der Wahl nach sich ziehen. ²Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Landeskirchenrat.

(2) ¹Bewerbern um eine Pfarrstelle darf bis zum Tage der Wahl eine amtliche Stellung innerhalb der Parochie nicht neu übertragen werden. ²Bewerber, die dem Gemeindegemeinderat oder einem der Gemeindegemeinderäte der Parochie angehören, dürfen bis zum Termin der Wahl den Beratungen und Beschlüssen in Sachen der Wahl nicht beiwohnen.

§ 12. (1) Der Termin der Sitzung des Gemeindegemeinderates oder der Gemeindegemeinderäte der Pfarrei, in der die Wahl erfolgen soll, ist im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer festzulegen und dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

(2) Die Sitzung wird von der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer als Wahlvorstand geleitet.

(3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter Verwendung vom Gemeindegemeinderat vorbereiteter Stimmzettel.

§ 13. (1) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der so viele Stimmen erhält, dass die Zahl der Stimmen die Zahl der Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates oder der beteiligten Gemeindegemeinderäte überschreitet.

(2) ¹Hat unter mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern keine oder keiner die erforderliche Stimmenzahl erhalten, wird ein weiterer Wahlgang angesetzt, in dem diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat, ausscheidet. ²Für diesen und jeden weiteren Wahlgang gilt Absatz 1.

(3) Findet in keinem der Wahlgänge eine Bewerberin oder ein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

§ 14. Das Ergebnis der Wahl ist den Gemeinden bekanntzugeben und im Gottesdienst am Sonntag nach der Wahl abzukündigen.

§ 15. (1) Erfolgt gegen die Wahl binnen zwei Wochen seit der Abkündigung Widerspruch von mindestens einem Fünftel der zur Gemeindegemeinderatswahl wahlberechtigten Gemeindeglieder, ist die Wahl ungültig.

(2) Einsprüche, mit denen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl gerügt wird, können von den zur Gemeindegemeinderatswahl wahlberechtigten Gemeindegliedern ebenfalls binnen zwei Wochen seit der Abkündigung geltend gemacht werden.

(3) Widerspruch und Einspruch sind bei der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer einzulegen.

(4) ¹Nach Ablauf der Zweiwochenfrist leiten diese das Protokoll der Sitzung, auf der die Wahl erfolgte und gegebenenfalls Widersprüche und Einsprüche an den Landeskirchenrat zur Entscheidung weiter.

§ 16. ¹Die Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat, der die Bestätigung nur aus gesetzlichen Gründen versagen darf. ²Wird die Bestätigung versagt, ist eine neue Wahl anzusetzen. ³Wird auch deren Ergebnis nicht bestätigt, so besetzt der Landeskirchenrat die Stelle.

§ 17. ¹Die Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Entsendungsdienst (Probendienst) in eine Pfarrstelle erfolgt im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden. ²Sie ist keine Besetzung der Pfarrstelle im Sinne des § 1.

§ 18. Bei jeder Pfarrstellenbesetzung sollen die Verhältnisse innerhalb der jeweiligen Region berücksichtigt werden.

§ 19. ¹Auf Grundlage eines zu befristenden Beschlusses kann die Kirchenleitung zur Umsetzung des Stellenplanes die Besetzung von Pfarrstellen mit Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Landeskirchen vorübergehend von einer besonderen Zulassung des

Landeskirchenrates abhängig machen. ²Außerdem kann die Kirchenleitung dem Landeskirchenrat vorübergehend das Recht einräumen, eine Gemeindewahl jeweils einmal auszusetzen. ³Die Gemeindewahl findet dann bei der nächsten Besetzung der Pfarrstelle statt. ⁴Bei der nächstfolgenden Besetzung der Pfarrstelle soll eine zweite Gemeindewahl stattfinden.

§ 20. ¹Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz Nr. 118 Pfarrerwahlgesetz vom 12. Juli 1928 außer Kraft.